

Bedeutung der Schuldrechtsreformen 2002 für KMU

I. Das Projekt im Überblick

1. Kernprobleme der Sachmangelhaftung

Auszugehen ist von einer EU-Richtlinie von 1999, die zum 1.1.2002 umzusetzen war und auf gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt bei hohem Verbraucherschutzniveau abzielt. Im Mittelpunkt der folgenden BGB-Übersicht stehen die Neureglungen zur Verjährung von 2 Jahren statt bisher 6 Monaten (4-fache Dauer !) und die Schadensersatzpflicht mit vermutetem Händlerverschulden. Auch die Werbehauptung für eigene Behauptungen und für Angaben des Produzenten dürfte erhebliche Mehrbelastungen für KMUs mit sich bringen. Denn bisher war eine solche Verantwortlichkeit von der Rspr. nur in Fällen anerkannt, in denen der Verkäufer eine besondere Vertrauensstellung in seinen überlegenen technischen Sachverstand in Anspruch genommen hatte. Jetzt führt jede banalste Produktbeschreibung zur verbindlichen Beschaffenheitsangabe, auch wenn sie im Kern zutrifft, aber teilweise Übertreibungen zum Gegenstand hat.

bis Dez. 2001

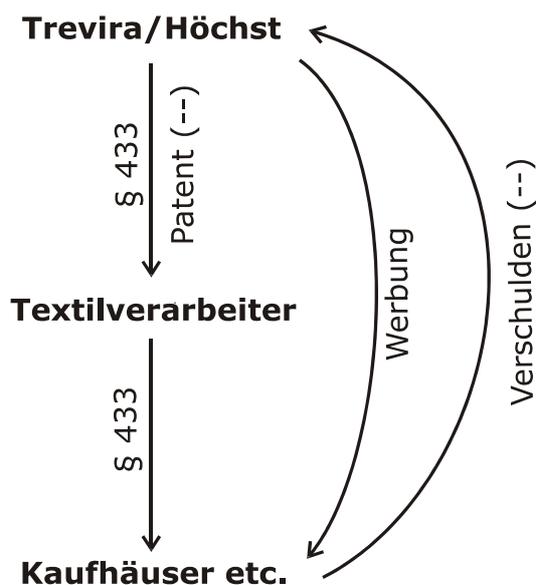
ab 1.1.2002

Rechte aus Sachmängeln verjähren in 6 Monaten ab Übergabe	jetzt 2 Jahre (5 Jahre bei Baumängeln)
Rechte aus Rechtsmängeln verjähren in 30 Jahren	jetzt Gleichstellung mit Sachmängeln
Grundsätzlich gibt es nur Wandlung und Minderung	Die Nachbesserung wird zur Grundpflicht des Verkäufers
Schadensersatz nur bei besonderer Untersuchungspflicht des Händlers	Die Beweislastumkehr : Händler muss beweisen, dass er keine Untersuchungspflicht verletzt hat
Haftung für Werbung mit überragendem Sachverstand (Trevira)	Haftung für alle nachprüfaren Werbeangaben

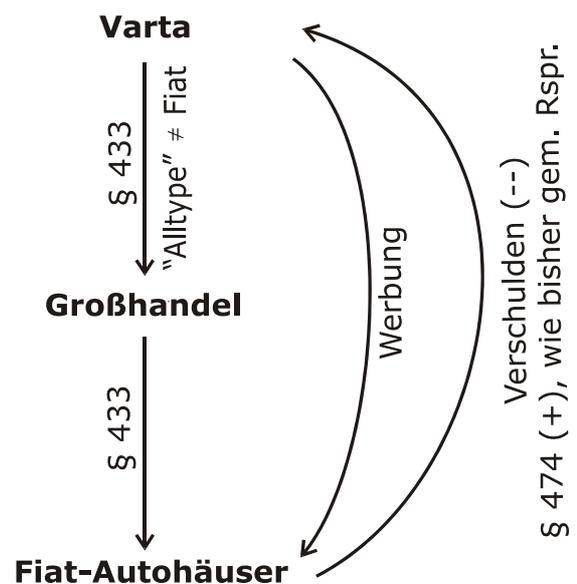
Berühmtestes Beispiel für die früher sog. Zusicherungshaftung war die Werbung mit einem Patent zur knitterfreien Herstellung von Kleiderstoffen (näher s. Herrmann, BGB/HGB, Bd.2, 2002 S. 109 ff., liegt aus). Als die Trevira-GmbH die Patentvorgaben nicht eingehalten hatte, verlangten ihre Käufer nicht nur die Kaufgelder zurück, sondern klagten auch den Schaden ein, den sie durch nutzlose Weiterverarbeitung und entgangenen Verkaufsgewinn erlitten hatten. Der BGH gab den Klagen statt, weil Trevira mit patentmäßiger Herstellung geworben und damit ein besonderes Vertrauen in ihre überlegene stoffchemische Sachkunde in Anspruch genommen hatte.

Werbehaftung

Bisherige Rechtsprechung



Neuregelung durch § 434 I 3 BGB



Diese Rspr. wurde zwar in den letzten 20 Jahren immer mehr ausgedehnt und insbes. auf die Werbung mit km-Angaben im Gebrauchtwagenhandel ausgedehnt. Aber immer blieb der überragende Sachverstand des Verkäufers und die Inanspruchnahme eines besonders hierauf bezogenen Fachvertrauens der entscheidende Haftungsgrund. Das ist nun aufgegeben, wie der im Graphen skizzierte Fall der Varta-Batterien zeigt. Die Batterien passen nach dem – übrigens bisher nur hypothetischen - Beispiel nur deshalb nicht, weil die für die Batterie vorgesehene Vertiefung im Unterboden der Fiats-Fahrzeuge nicht den Abmessungen entsprachen.

Mit diesen sehr weitreichenden Änderungen hat die BRD eine EG-Richtlinie von 1999 mit übergroßer Pünktlichkeit zum 1.1.2002 umgesetzt, die –wie gesagt - eigentlich nur für Verbrauchsgüter-Kaufverträge gedacht war. Dadurch werden mehr als vierfache Warenumsätze auf deutschen Märkten berührt (Verbraucherkäufe in 2001 ca. 790 Mrd.DM/Industrieumsatz ohne Bauhauptgewerbe: 2340 Mrd. DM). Allein die Elektroindustrie sieht Mehrbelastungen von 14 Mill. DM (70 Mill €) p.a. auf sich zukommen. Die entsprechenden Mehrkosten der Industrie insgesamt und bei Verbrauchsgüterkäufen beruhen auf eigener Schätzung bei Annahme gleicher Reklamationshäufigkeit je umgesetztem Euro.

Größenordnung neuer Unternehmensrisiken*

Sparten Mrd.DM	dt. Industrie o. Bauhauptgewerbe	Elektrotechnik	Verbrauchsgüterkäufe
Umsätze 2001	2340	309	790
Mehrkosten wegen Sachmangelverj. 2 Jj.	1,061	0,14	0,35
Kommentar	o. Kostenverschiebungen über Marktstufen/ Umstellungskosten	13,2% der Industrieumsätze	

- Quellen: IDW: Deutschland in Zahlen; Handelsblatt v. 6./7.7.2001 S.2; GDV-Jahresbericht

** geschätzt analog Elektrotechnik

2. Lehrstuhl-Kompetenz: wettbewerblicher Mittelstandsschutz

Soviel zum Reformkern des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes (SRMG) Weshalb nimmt es sich ausgerechnet der Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht zur Aufgabe, der Wirtschaft Hilfen zur Schuldrechtsreform anzubieten? Geht man dafür nicht besser zum Rechtsanwalt? Oder wendet man sich bei komplizierteren Fragestellungen nicht eher an die Juristische Fakultät in Erlangen?

Antwort: oft sind die genannten alternativen Wege richtig. Aber an die WiSo. Nürnberg wendet man sich, wenn

- der Einzelfall grundsätzliche Bedeutung für das Wirtschaftsprivatrecht hat,
- weil es im **Kern** um die **Kompatibilität zwischen Verbraucher- und Wettbewerbsschutz** geht.

- Das ist bei den Reaktionen der KMUs auf die Überregulierungen der Schuldrechtsreform regelmäßig der Fall.

Was ist Wirtschaftsprivatrecht?

Konzepte	Stellungnahme
Privatrecht, das in der Praxis der Unternehmen besonders häufig zur Anwendung gelangt (<u>Unternehmensrecht</u>).	<u>pro</u> : intensiver Praxisbezug <u>contra</u> : zu große Branchenverschiedenheiten
Selbstgeschaffenes „Recht der Wirtschaft“ (kaufmännisches Wirtschaftsrecht)	<u>pro</u> : intensiver Praxisbezug <u>contra</u> : kein Bezug zu staatl. Normzwecken
Recht, das im Wirtschaftssystem der BRD zentrale Bedeutung hat (<u>funktionales Wirtschaftsrecht</u>)	<u>pro</u> : hoher Bezug zu staatl. Normzwecken interdisziplin. Sicht <u>contra</u> : zu komplex in der mixed economy; ohne internationale Systemfunktionen
Recht der Steuerungsmodule internationaler Wirtschaft, z.B. europ. Binnenmarkt, Verbraucherschutz, corporate governance (<u>institutionelles Wirtschaftsrecht</u>)	<u>pro</u>: hoher staatl. und int. Normbezug interdisziplin. Sicht <u>contra</u>: noch komplexer (Wettbewerb der Systeme. Aber Beschränkung auf Leitbilder

Die BGB-Reform zwischen Wettbewerb und Verbraucherschutz

Kompetenznormen	Leitbilder	LSt.-Aufgaben
(1) Öffnung des europ. Binnenmarktes, Art. 14 EGV (Hauptziel VerbrGK-RiLi.)	unverzerrter Wettbewerb	- Vergleich der Umsetzung in BRD und UK - Vorschläge zur Rechtswahl
(2) Hohes Niveau des Verbraucherschutzes, Art. 153 EGV (Unterziel)	mündiger Verbraucher	- Vereinbarkeit mit (1) u. (3) - Gestaltungsspielräume
(3) Wettbewerbspolitik, Artt. 81 f. EGV (Unterziel?)	funktionsfähiger Wettbewerb	- Berücksichtigung wettbewerbl. Rahmenbedingungen

Nur ein praktischer Anwendungsfall sei zur Veranschaulichung, wie folgt, skizziert. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Möbel-Einzelhandel typischer Weise mittelständisch betrieben wird.

AGB Möbelhandel nach Bunte, Hdb.AGB, S.268

Wortlaut	Problem nach neuem Recht
Nr. 5 (1) Gewährleistungsansprüche verjähren nach sechs Monaten ab Übergabe.	gesetzliche Frist jetzt 2 Jahre Folge: Teilnichtigkeit nach § 306 Abs.1 BGB. Aber 1 Jahr bei B2B-Verträgen und Gebrauchten Sachen zulässig (§§309 Nr. 8b/ee, 475 Abs.2).
(2) Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Käufer nicht binnen zwei Wochen seit Übergabe rügt.	zulässig nach § 307 Abs.1 S.1 BGB (BGHZ 139,190,196), aber Teilbarkeit von Nr. 5(1) fraglich.
Der Prospekt der Prospekt der Fa. Hülsta-Möbel liegt in den Einrichtungshäusern aus und betont die modulare Möbelgestaltung: „...alle Module desselben Typs können ohne Zusatzarbeiten zusammengefügt werden.“	wie links, aber beim Typ Gabi stellt sich heraus, dass die Lichtkranzbeleuchtung beim Schlafzimmer-Bücherregal unterbrochen werden muss, wenn keine zusätzlichen Schreinerarbeiten ausgeführt werden. <u>Problem:</u> Haftung des Verkäufers und Regress beim Hersteller gem. §§ 434 Abs. 2, 478 Abs. 2 BGB

Änderungsvorschlag

- Ansprüche wegen Mängeln der Kaufsache verjähren, wie folgt:
 - 2 Jahre bei Neukauf durch Privatkunden
 - 1 Jahr bei Neukauf durch Firmenkunden
 - 1 Jahr bei Kauf von Gebrauchtmöbeln
- Die Haftung für offensichtliche Mängel entfällt, wenn der Käufer sie dem Verkäufer nicht innerhalb von 2 Wochen per Einschreiben anzeigt.
- Werbematerial der Lieferanten exemplarisch auf Haftungsrisiken überprüfen. In casu genügt nach z.T. vertretener Ansicht nicht ein berichtigender Hinweis am

Ausstellungsstück, weil § 434 Abs. 2 BGB Korrektur der Werbebehauptung „in gleichwertiger Weise“ verlangt (vgl. Büdenbacher, in: Dauner-Lieb u.a. Schuldrecht, 2002 zu § 434 Rdn. 15: „dort erfolgt, wo auch die werbliche Anpreisung geschah“; a.A. wohl Palandt/Putzo, SRMG-Komm., 2002 § 434 Rdn. 39: „mit demselben Wirkungsgrad“).

Wo Werbebehauptungen aus Wettbewerbsgründen unbedingt nötig sind, hilft z.T. ein Vergleich mit Leasing-Konstruktionen weiter. § 536 Abs. 2 regelt die bisher auch für das Kaufrecht geltende Zusicherungshaftung, die nach wie vor analog der erörterten Trevira-Entscheidung des BGH zu beurteilen ist. Es ändert sich also gegenüber dem bisherigen Rechtszustand insoweit nichts, wenn nur ein Miet- und kein Kaufvertrag vorliegt.

Kauf	Leasing
§ 434 I 3 BGB: Zu der <u>Beschaffenheit</u> ... gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den <u>öffentlichen Äußerungen</u> des Verkäufers, <u>Herstellers</u> ...oder seines Gehilfen insbesondere in der <u>Werbung</u> oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise <u>berichtigt</u> war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.“	§ 536 BGB: Abs. 1:“Hat die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen <u>Mangel</u> , der ihre Tauglichkeit...aufhebt,...so ist der Mieter...von der Entrichtung des Mietzinses befreit... Abs. 2: Abs. 1 S.1 und 2 gilt auch, wenn eine <u>zugesicherte Eigenschaft</u> fehlt oder später wegfällt.
§ 444 BGB: „ Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels <u>ausgeschlossen oder beschränkt</u> werde, kann sich der Verkäufer nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine <u>Garantie</u> für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.“	<u>Keine Entsprechung</u>

Eine Umstellung der Kauf- auf Leasingverträge liegt häufig schon aus steuerlichen und anderen Gründen nahe. Wo dies der Fall ist, kann getrost angeraten werden, eine solche mietrechtliche Vertragsgestaltung zu wählen. Geschieht dies allerdings ausschließlich oder im Kern deshalb, weil man die zwingenden Vorschriften der §§ 434 I.S.2, 444 umgehen will, so kommt nach inzwischen schon verbreiteter Ansicht eine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs.32 Nr. 1 BGB in Betracht (Hoeren/Flohr, Vertragsgestaltung nach der Schuldrechtsreform, 2002, S. 201 m.w.Nachw.).

II. Weitere Reformbereiche

1. Überblick wettbewerbsrelevanter Neuerungenoldrechts

Obleich die bisher erwähnte Schuldrechtsreform mit dem SRMG, wie gezeigt, einen weit größeren Umfang angenommen hat, als dies durch die EU-Richtl. über Verbrauchsgüterkäufe verlangt hat, steht sie keineswegs allein für das Reformjahr 2002. Neben sie tritt als selbständiger Gesetzgebungsakt seit d.1. Aug.2002 die Schadensersatzrechtsreform. Zudem wurden im SRMG selbst nicht nur das Kauf-Gewährleistungsrecht, sondern auch das des Werkvertragsrecht und die Grundstruktur des allgemeinen Rechts der Leistungsstörungen neu geregelt. Und neben vielen verstreuten Einzelneuerungen sind unter wirtschaftsrechlichem Aspekt besonders hervorzuheben: die Änderungen zur EU-Richtlinie über Fernabsatz, zum HaustürWG, zum Verzug bei Geldschulden und zum (Verbraucher-) Kreditrecht. Die wichtigsten Regelungen können nur, wie folgt, skizziert werden.

Gesetz	Reformkern	WiR-Belang	LSt.-Aufgabe
§§ 195 ff. BGB	Verjährung	3 Jahre statt 30; mit Ausnahmereichen b. Körperverl., § 199 II: 30 Jahre	int. Wettb-Verzerrungen (UK:3-10 J., Abdingbarkeit)
§§ 275 ff,323 ff, BGB	Leistungsstörungen	bei Unmöglichkeit i.S. § 275 I BGB kommt es nicht auf ein Verschulden an.	UK: impracticability doctrine, wenn keine Risikoübernahme einer Partei (WB-verzerrungen mögl.)
§§ 433 ff, 631 ff BGB	Kauf- und Werkvertr.	Werbehaftung, s.o.	s.o.
§§ 312-312 f. BGB	Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge	Wertersatz für bestimmungsgem. Ingebrauchnahme, § 357 III BGB b. Hinweisen	UK: geringere Hinweispflichten
§ 286 Abs.3 BGB	Verzug bei Geldschulden	Verzugseintritt nach 1 Mon., wenn Vorab-Hinweis	kein Äquivalent in UK-Law
§§ 488 ff., 490 BGB	(Verbraucher-) Kreditrecht	Vorfälligkeitsentschädigung	wbl. Lösungen im frz. (Wohnungsfinanz.), engl. und v.a. im Dänischen Recht, s. Köndgen, S. 127.
§ 253 BGB, ProdHG, UmwHG	Immaterialschaden	auch bei Vertrags- u. Gefährdungshaftung, wenn Körperschaden	and. UK: nur wenn Vertrag auf körperl. Sorge bezogen.

2. Zum internationalen Alleingang der BGB-Reformen

Der bisherige Stand der Untersuchungen hat derart viele wettbewerbsverzerrende Unterschiede der Schuldrechtsreformen gegenüber anderen europäischen Rechten zu Tage gefördert, dass das Ziel der Rechtsangleichung, das die Richtl. zum Verbrauchsgüterkauf bestimmt hat, sehr weitgehend verfehlt erscheint. Darauf folgt zunächst die Überlegung, ob eine EU-Richtlinie eigentlich auch dadurch unzureichend umgesetzt werden kann, dass man ihre Bestimmungen in zu großer Breite umsetzt. Es handelt sich um eine Art Normverfehlung durch Übergehorsam, ganz so wie auch sonst durch übermäßige Befolgung von Befehlen deren Sinn ins Gegenteil verkehrt werden kann. Die Fragen sollen hier aber nicht weiter vertieft werden, zumal es rechtspraktisch wenig aussichtsreich erscheint, wenn der EuGH die große BGB-Reform auf ihre EU-Rechtskonformität überprüfen würde. Man stelle sich nur vor, das SRMG müsse zurückgenommen werden. Der Schaden, der dadurch für die Integration des europäischen Binnenmarktes bewirkt würde, wäre ungleich größer als bei Beibehaltung des nunmehr erreichten Reformzustandes.

Statt dessen kommt ernstlich nur der Ausweg in Betracht, dass die betroffenen Unternehmen die ihnen verbliebenen Möglichkeiten der Rechtsgestaltung verbessert nutzen. Das betrifft zunächst die kautelarische Einstellung auf die neue Situation, d.h. es müssen z.B. die AGBs angepasst werden, wie o. exemplarisch vorgestellt. Es muss darauf hingewirkt werden, dass die vielfältigen Verbraucherinformationen pünktlich und formgerecht übermittelt werden, die für die Wahrung von Unternehmerrechten erforderlich sind. Sehr häufig kann man zudem der übermäßigen Werbehaftung des Kaufrechts dadurch entgehen, dass man Leasingverträge abschließt. Da Leasing im Kern nach Mietrecht beurteilt wird, dies aber von der großen Schuldrechtsreform wegen einer weiteren Großreform aus dem Jahr 2001 ausgeklammert blieb, gibt es hier manche Zuflucht, die insbes. auch Wettbewerbsverzerrungen gegenüber ausländischen Mitbewerbern vermeiden hilft. Schließlich ist an die Rechtswahl ausländischen Rechts zu denken, soweit es sich um B2B-Geschäfte handelt.

KMU-Reaktionen

Regelung	Wettbewerbsverzerrung	Reaktion KMU
Sachmangelhaftung wegen Werbeangaben des Lieferanten, § 434 II BGB	UK-Law: nur bei Verbrauchsgüterkauf	- Abbedingung bei B2B-Geschäft möglich; - Einschränkungen bei Verbraucherkauf (s.o. I.2); - Leasing-Vertrag mit bloßer Zusicherungshaftung, § 536 II BGB
kein Verzug nach 30 Tagen, wenn Hinweis fehlt, § 286 III S.2 BGB	UK-Law: nur nach Mahnung	für die Rechnung oder „Zahlungsaufstellung“ i.S. § 286 III BGB genügt Textform

		i.S. § 126b BGB
Zusammentreffen mehrerer Neurisiken i.S. der o. zu II.1 angebenen Tabelle	wie Tabelle oben zu II.1	Rechtswahl durch Vertragsklausel und Registeranmeldung einer EWIV*

* Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist zulässige Zielgesellschaft einer Umwandlung (§ 214 UmwG i.V. § 1 EWIVG) und kann als solche in jedem Handelsregister des UK eingetragen werden (sinnvoll, da bei reinem Inlandsgeschäft die Rechtswahl gem. Art.27 EGBGB str.; für Zulassung Pal.-Heinr. Art. 27 EGBGB, Rdn. 3; dageg. Kindler, RIW 1987, 661).

III. Wissenstransfer des Lehrstuhls und der WiSo.-Fakultät

1. Lehre und Fortbildung

Vorlesungen:

- Grundlehren BGB/HGB, jedes Semester, 2 SWS mit Übung, 3 SWS
- European Business Law, Sommersemester, 2 SWS (geblockt), Co-Teacher Rechtsanwalt Dr. Schäfer, Rödl&Partner

Seminare:

- Praktikerseminar Europ. Versicherungsmärkte und Privatrecht, 2 SWS, Co-Teacher Abt.Dir. Leuzinger, Nürnberger Versicherungen
- Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 2 SWS mit Übung, 2 SWS

Literatur:

- Lehrbücher zur Vorlesung BGB/HGB, 2002 (s. Auslage)
- Vortragsammlung www.assurances.de
- Aufsatz- und Entscheidungssammlung www.nwir.de (näher Ass.jur. Roth)

2. Forschung und Auftragsforschung

Laufende Projekte:

- European Business Law, in Gemeinschaft mit Dr. Schäfer, Rödl&Partner
- Deutsches, englisches und asiatisches Privatversicherungsrecht, mit Unterstützung des DAAD
- Corporate Governance im deutschen und anglo-amerikanische GmbH-Recht

Laufende Beratungen und Kooperationen:

- Institut für Europäisches Wirtschaftsrecht der FAU
- Forschungsinstitut für soziale Marktwirtschaft der Ludwig Erhard-Gesellschaft, Fürth
- Institut für Freiberufsforschung der Universität Lüneburg
- Institute for International Law in Washington, DC/USA

- Verbände und Unternehmen in Nürnberg, Berlin und Hamburg